

Satzung
des
Vereins zur Förderung der Kirchenmusik
in der Evang.-Lutherischen Kirchengemeinde Gauting

(Evangelischer Kirchenmusik-Verein)

vom 19. Oktober 1999

Die unterzeichneten Gründungsmitglieder haben in ihrer konstituierenden Sitzung die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1
Name, Rechtsform und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen "Verein zur Förderung der Kirchenmusik in der Evang.-Lutherischen Kirchengemeinde Gauting"; er kann auch in der Kurzform "Evangelischer Kirchenmusik - Verein" zitiert werden.

(2) Der Verein wird als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister des zuständigen Registergerichts eingetragen; er erhält damit den Zusatz "e.V.".

(3) Der Verein hat seinen Sitz in Gauting.

§ 2
Vereinszweck

Der Verein fördert in jeder geeigneten Weise die Kirchenmusik in der Evangelischen Kirchengemeinde Gauting; dazu gehört die Organisation und Mitfinanzierung von öffentlichen kirchenmusikalischen Veranstaltungen jedweder Art wie auch die Anschaffung und Pflege geeigneter Musikinstrumente einschließlich einer Orgel.

§ 3
Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen, auf Gewinnerzielung gerichteten Ziele; der Verein erfüllt seine Aufgaben ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne der Abgabenordnung, Abschnitt "steuerlich begünstigte Zwecke".

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Vereinsmitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Im Falle ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten die Mitglieder ihre eingezahlten Beiträge nicht zurück und haben auch keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4
Organe

(1) Der Verein hat als Organe:

- die Mitgliederversammlung und
- den Vorstand.

(2) Der Vorstand kann zu seiner Beratung und als Mithilfe einen Beirat einsetzen, dessen Zusammensetzung und Aufgabenbereiche er bestimmt. Die satzungsmäßigen Rechte und Pflichten der Vereinsorgane bleiben davon unberührt.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck unterstützen will und die Satzung anerkennt.

(2) Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung und die Zustimmung des Vorstandes begründet. Ordentliche Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt. Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt bedarf einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand; sie ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Über den Ausschluss eines Mitgliedes aus besonderem Grund entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss kann durch Widerspruch angefochten werden, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

(1) Persönlichkeiten, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden.

(2) Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit; sie haben Rede- und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung, jedoch kein Stimmrecht.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung hat über alle Angelegenheiten zu beraten und zu entscheiden, soweit sich nicht aus der Satzung etwas anderes ergibt. Insbesondere hat sie den Vorstand zu wählen, ihm Entlastung zu erteilen oder ihn abzurufen, die Höhe des Jahresbeitrages festzusetzen, die Kassenprüfer zu bestimmen, den Haushaltsplan und den Rechnungsabschluss zu genehmigen, den Tätigkeitsbericht des Vorstandes zu beraten und Anregungen für die Vereinsarbeit zu geben.

(2) Jedes ordentliche Mitglied hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig. Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel*) der Mitglieder anwesend ist. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einladung ergeht schriftlich und mit einer Frist von mindestens vier Wochen vor Sitzungstermin. Die Einladung soll eine Tagesordnung und gegebenenfalls auch schon Beschlussentwürfe enthalten.

(4) Ein Antrag auf Änderung der Satzung muss in der Tagesordnung der Einladung ausdrücklich erscheinen und die gewünschte Textänderung genau benennen; sie bedarf einer Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten.

(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt; sie wird vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet. Jedes Vereinsmitglied erhält eine Abschrift.

(6) Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder es verlangt.

**) 20% gemäß Beschluss der 4. Mitgliederversammlung, am 30.01.2003*

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und einem weiteren Beisitzer.

(2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende mit jeweils alleiniger Vertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Stellvertretende Vorsitzende die Vertretung nur bei Verhinderung des Vorsitzenden ausüben darf

(3) Wählbar für den Vorstand ist jedes natürliche Vereinsmitglied. Die Wahlzeit beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied bleibt auch nach Fristablauf geschäftsführend im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.

(4) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich; entstandene Aufwendungen können erstattet werden.

(5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung; sie bedarf der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

§ 9 Finanzierung

(1) Der Verein finanziert seine Aufgaben durch

- Mitgliedsbeiträge,
- Spenden und andere Zuwendungen,
- öffentliche und private Zuschüsse.

(2) Für den organisatorischen Geschäftsablauf stellt bis auf weiteres das Gemeindebüro der Ev. Kirchengemeinde Gauting im Rahmen seiner Möglichkeiten die technischen und personalen Kapazitäten zur Verfügung.

§ 10 Beendigung, Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Mit der Abwicklung der Geschäfte beauftragt die Mitgliederversammlung den Vorstand oder einen Liquidator.

(2) Im Falle der Beendigung des Vereins durch Auflösungsbeschluss oder durch Entziehung der Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Kirchengemeinde Gauting, die es für Zwecke der Kirchenmusik nutzen soll.

§ 11 Gleichstellung, Inkrafttreten

(1) Die in der männlichen Form benannten Amts- und Funktionsbezeichnungen gelten zugleich in der weiblichen Form.

(2) Diese Satzung tritt, nachdem ihr in der heutigen Mitgliederversammlung mehr als sieben Gründungsmitglieder zugestimmt haben, mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Gauting, am 19. Oktober 1999

W. Schrader
H.R. Brack
Regina Haller

von der Mark
Helmut v. Kracht
Erika Geipel

Dr. Pfister
Hartmut Johnsen
Ruth Maria Schmid-Burgk